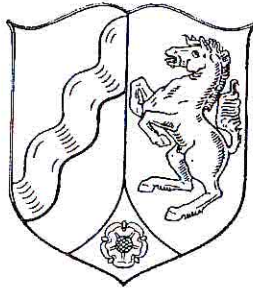


261 C 363/09



Verkündet am 10.02.2010

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VORL.	10.02.2010
RA	WENNING
SP	10. Feb. 2010
EB	
ZUA	EB / 9

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wenning, Hochkreuzallee 1,
53175 Bonn,

gegen

die

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Köln, Abt. 261,
im vereinfachten Verfahren nach dem Stand vom 22. Januar 2010
durch den Richter am Amtsgericht Kopka
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 115,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. Oktober 2009 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 68% und die Klägerin 32 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist überwiegend (bei insgesamt geforderten 169,38 €) begründet.

Aus einem Verkehrsunfall vom 07. August 2008 in Köln schuldet die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners nach im Übrigen durchgeführter Regulierung noch restliche Mietwagenkosten in Höhe von 115,34 €. Sie hat vorgerichtlich auf die im Gesamtbetrag von 368,34 € berechnete Mietwagenforderung der Klägerin unstreitig nur 253,00 € gezahlt.

Die Aktivlegitimation der Klägerin als Mietwagenunternehmen ergibt sich gemäß § 398 BGB aus der wirksamen Forderungsabtretung der Geschädigten Jennifer Bernd vom 07. August 2008. Dem Streit über die Zulässigkeit der Abtretung ist durch das Inkrafttreten des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) am 01. Juli 2008 die Grundlage entzogen worden. Zu den Rechtsdienstleistungen gehört nach § 2 Abs. 1 RDG die Abwicklung von Verkehrsunfällen für den Unfallgegner (Gesetzesbegründung in der Beilage zu NJW, Heft 27/2008, Seite 27). Diese ist gemäß § 5 Abs. 1 RDG jetzt im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum

Berufs- oder Tätigkeitsbild des Abtretungsempfängers gehört. Dabei hat der Gesetzgeber gerade an die Inkassotätigkeit im Bereich der Unfallschadensregulierung gedacht, etwa bei der Geltendmachung von Sachverständigen-, Mietwagen- oder Reparaturkosten (Gesetzesbegründung aaO, Seite 33.) Die früher in der Rechtsprechung praktizierte Einschränkung, dass die Einziehung abgetretener Kundenforderungen durch den gewerblichen Unternehmer nur dann zulässig ist, wenn es diesen wesentlich darum geht, die ihm durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen, ist damit aufgehoben (Gesetzesbegründung aaO). Dafür spricht, wie der BGH schon im Jahre 1994 festgestellt hat, ein starkes praktisches Bedürfnis (aaO, Seite 34). Im Übrigen hat die Klägerin durch Vorlage der mit der Geschädigten geführten Korrespondenz nachgewiesen, dass der Sicherungsfall durch die (berechtigte) Ablehnung weiterer Zahlungen durch diese eingetreten ist.

Bei der Berechnung der angemessenen Mietwagenkosten als Teil des Herstellungsaufwandes (§ 249 BGB) nach einem Verkehrsunfall hat sich das Gericht gemäß § 287 ZPO im Rahmen seines tatrichterlichen Ermessens an dem auf dem örtlich relevanten Markt verlangten „Normaltarif“ zu orientieren. Dies ist beiden Parteien bekannt und bedarf daher keiner näheren Begründung. Das Gericht folgt auch in Übereinstimmung mit den zutreffenden Rechtsprechungszitaten der Klägerin der fast einhelligen Gerichtspraxis im hiesigen OLG Bezirk, wonach als Schätzgrundlage der Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 und die dortige Nebenkostentabelle heranzuziehen ist. Die hierfür und gleichzeitig gegen die Berücksichtigung des Fraunhofer Mietpreisspiegels sprechenden Gründe hat die Klägerin ausführlich und zutreffend dargelegt.

Abweichend von einer weit verbreiteten Rechtsprechung vermag sich das angerufene Gericht jedoch nicht der Praxis anzuschließen, nach Verkehrsunfällen ohne weitere Prüfung einen pauschalen Zuschlag zu den Tabellenwerten der Schwacke Liste hinzuzurechnen. Nur wenn die Anmietung am Unfalltag oder am folgenden Tag unter dem hiermit verbundenen Druck für den Geschädigten zur alsbaldigen Ersatzbeschaffung für sein ausfallendes Fahrzeug erfolgte, ist ein solcher Zuschlag gerechtfertigt. Wenn der Geschädigte dagegen mehrere Tage (im vorliegenden Falle 4) mit der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zuwartet, hat er in aller Regel hinreichende Gelegenheit, sich nach den „Normaltarifen“ zu erkundigen, die bei der Mietzeit zugrundegelegte Reparaturdauer abzugrenzen und für eine Vorleistung oder Sicherheit zu sorgen. Die von der Gegenansicht herausgestellten Besonderheiten des Unfallersatzgeschäftes kommen bei dieser Konstellation nicht mehr zum Tragen.

Die Nebenkosten für die Vollkaskoversicherung und die Zustellung und Abholung des

Mietwagens sind grundsätzlich der Schwacke-Nebenkostentabelle (Bundesdurchschnitt) zu entnehmen. Soweit sie jedoch höher sind als die in Rechnung gestellten Beträge, muss die Klägerin als Mietwagenunternehmer an ihrer eigenen Abrechnung festgehalten werden.

Auf dieser Grundlage ergibt sich für den vorliegenden Streitfall folgende Berechnung:

Grundpreis

PLZ Gebiet 509, Gruppe 1 für 4 Tage

Dreitagespreis		187,74 €
plus Eintagespreis		62,58 €
=		250,32 €.

Ein pauschaler Aufschlag entfällt aus den vorstehenden Gründen.

Nebenkosten

Rechnungsbetrag		57,16 €
zzgl. Mehrwertsteuer	=	68,02 €.

Die Pauschalbeträge von 54,00 € plus 18,00 € sind höher.

Zustellung und Abholung pauschal 2 x 25,00 € =	50,00 €.
--	----------

Insoweit sind die Rechnungsbeträge deutlich höher.

Die Gesamtforderung beträgt 368,34 €. Nach Anrechnung der gezahlten 253,00 € verbleiben 115,34 €.

Dieser Betrag ist gemäß § 291 BGB ab Rechtshängigkeit in der beantragten Höhe zu verzinsen.

Für einen früheren Zinsbeginn ist im Klagevortrag und den beigefügten Urkunden nichts zu entnehmen.

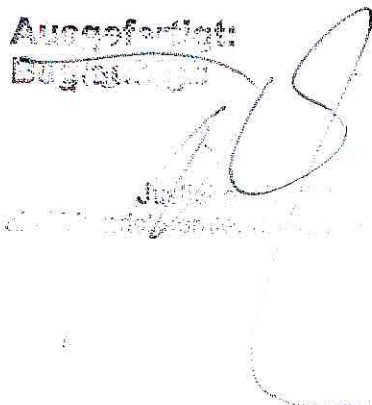
Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 169,38 €.

Kopka

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Bügel...

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kopka', written over a faint, illegible stamp.